



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 17.04.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 16

Seite 103

---

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);  
Kehrbezirk Traunstein 2 – Bestellung zum 01.04.2025

40/25

Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau – Verbandsversammlung am Montag,  
28.04.2025 um 13.30 Uhr, im Landratsamt Traunstein – Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal,  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

41/25

Verordnung des Landratsamts Traunstein zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzver-  
ordnung – KatzenschutzVO)vom 04. April 2025

42/25

### **Anlage 1** zu 42/25:

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Traunstein zum Schutz freilebender Katzen -  
Schutzgebiet Gemeinde Kirchanschöring

---

40/25

Az.: 3.352-0912-250004

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);  
Kehrbezirk Traunstein 2 – Bestellung zum 01.04.2025**

Die Regierung von Oberbayern hat zum **01.04.2025** eine **Neubesetzung des Kehrbezirks Traunstein 2** vorgenommen:

Kehrbezirk Traunstein 2

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Markus Pertl

Niederndorf 2

83355 Grabenstätt

Tel. 08661/982833

Handy: 0171/1242558

Fax: 08661/982781

E-Mail: Kaminkehrer-Pertl@t-online.de

Zum Kehrbezirk gehören:      Grabenstätt (Teil)  
   Nußdorf (Teil)  
   Traunstein (Teil)  
   Vachendorf (Teil)

Die genauen Gebietsabgrenzungen können im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 3.35, oder in digitaler Form im BayernAtlas eingesehen werden.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, den 14.04.2025

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

41/25

**Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau – Verbandsversammlung am Montag, 28.04.2025 um 13.30 Uhr, im Landratsamt Traunstein – Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein**

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau - Verbandsversammlung**

---

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Sitzungstermin:</b> | Montag, 28.04.2025, 13:30 Uhr  |
| <b>Ort, Raum:</b>      | Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein |

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung nach Art. 48 Abs. 2 LKrO
- 2 Haushaltssatzung inkl. Wirtschaftsplan 2025
- 3 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Thomas Kamm  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

---

42/25

Az.: 568-250001

**Verordnung des Landratsamts Traunstein zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 04. April 2025**

<<<Anlage 1: Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Traunstein zum Schutz freilebender Katzen - Schutzgebiet Gemeinde Kirchanschöring>>>

**Verordnung des Landratsamts Traunstein zum Schutz freilebender Katzen  
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)  
vom 04. April 2025**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) wird verordnet:

**§ 1**

**Regelungszweck, Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl von Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für folgende, in Anlage 1 näher bezeichnete Schutzgebiete im Landkreis Traunstein ab dem jeweils festgelegten Zeitpunkt.

| Gemeinde        | Schutzgebiet            | Zeitpunkt  |
|-----------------|-------------------------|------------|
| Kirchanschöring | gesamtes Gemeindegebiet | 01.10.2025 |

Zur näheren Erläuterung der vorstehend bezeichneten Schutzgebiete finden Sie als **Anlage 1** einen Lageplan. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs in § 4 dieser Verordnung gilt ausschließlich in folgenden Schutzgebieten ab dem jeweils festgelegten Zeitpunkt.

| Gemeinde        | Schutzgebiet            | Zeitpunkt  |
|-----------------|-------------------------|------------|
| Kirchanschöring | gesamtes Gemeindegebiet | 01.10.2025 |

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. „Katzenhalterin oder Katzenhalter“ eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,

3. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die älter als 5 Monate ist und die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

- (1) Wer im Schutzgebiet gemäß § 1 Abs. 2 eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung und Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter oder die Katzenhalterin hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden.

### **§ 4**

#### **Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs**

- (1) Wer im Schutzgebiet gemäß § 1 Abs. 3 eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf geben.
- (2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann das Landratsamt Traunstein auf Antrag des Katzenhalters oder der Katzenhalterin in Fällen besonderer Härte Ausnahmen genehmigen.

### **§ 5**

#### **Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern**

- (1) Das Landratsamt Traunstein und die Gemeinden überwachen die Einhaltung der §§ 3 und 4 dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Wird eine entgegen § 3 nicht gekennzeichnete und nicht registrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten im Schutzgebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier registrieren zu lassen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Grundstücks erforderlich, so haben der Grundstückseigentümer, Pächter und anderweitig dinglich Berechtigte die Betretung durch Vertreter des Landratsamts, der Gemeinde und des Beauftragten zu dulden. Der dinglich Berechtigte kann verlangen, dass der Vertreter nachweist, dass die Betretung im Rahmen einer Maßnahme im Sinne dieser Rechtsverordnung erfolgt.
- (2) Dem Landratsamt Traunstein und den Gemeinden oder einem Beauftragten ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung und über die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.
- (3) Ist eine im Schutzgebiet angetroffene freilaufende Katze entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und nicht registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden durch Abfrage der gemäß § 3 Abs. 1 maßgeblichen Register identifiziert werden, kann die Gemeinde eine Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit soll die Katze wieder

in Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(4) Das Landratsamt Traunstein trifft gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

(5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 zu dulden.

## **§ 6**

### **Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen auf ihre Kosten in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Nach der Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

## **§ 7**

### **Überprüfung**

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Traunstein, den 04.04.2025  
Landratsamt Traunstein

Josef Konhäuser, Gewählter Stellvertreter des Landrats

---

Josef Konhäuser  
Gewählter Stellvertreter des Landrats

Anlage 1 zu 42/25:

**Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Traunstein zum Schutz freilebender Katzen**

**Schutzgebiet Gemeinde Kirchanschöring**

